



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 35 (S. 565-567)</b>
Titel	<b>Verordnung über die Aufnahme in Arbeitserziehungs- und Verwahranstalten, sowie über die Kostgelder solcher Anstalten.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	15.02.1936

[S. 565] § 1. Die Aufnahme in die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A., und die Aufnahme zur Verwahrung Eingewiesener in die kantonale Strafanstalt erfolgen durch die Justizdirektion.

Der Justizdirektion sind mit der Anmeldung der Einweisungsbeschuß der zuständigen Behörde (§ 14 des Gesetzes über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925), ein ärztliches Zeugnis // [S. 566] über die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Eingewiesenen und die Kostengarantie zuzustellen.

§ 2. Das Kostgeld in den in § 1, Absatz 1, genannten Anstalten beträgt für Zürcher Kantonsbürger Fr. 1.50 bis Fr. 3.50, für Nichtzürcher Fr. 2.– bis Fr. 4.50 per Tag und wird im einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Eingewiesenen und der unterstützungspflichtigen Verwandten durch die Justizdirektion festgesetzt.

Im Kostgeld sind die reglementarische Beköstigung und Bekleidung, die übliche Instandhaltung der Wäsche, sowie in Krankheitsfällen die Behandlung durch den Anstaltsarzt inbegriffen. Teure Medikamente und Verbandstoffe, ambulante auswärtige ärztliche Behandlung und die Kosten des Aufenthaltes und der Behandlung in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt sind extra zu bezahlen, dagegen muß das Kostgeld in der Arbeitserziehungs- oder Verwahranstalt während des Aufenthaltes des Eingewiesenen in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt nicht bezahlt werden.

§ 3. Die Mindestansätze gelangen zur Anwendung:

- a) wenn das Kostgeld von einer Armenpflege bezahlt werden muß;
- b) wenn Eingewiesene oder an deren Stelle ihre Verwandten oder Dritte das Kostgeld bezahlen, die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse aber derart sind, daß ein höheres Kostgeld nicht aufgebracht werden kann.

§ 4. Zürcherischen Armenpflegen richtet die Justizdirektion, soweit sie zur Tragung der Versorgungskosten verpflichtet sind, im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite alljährlich folgende Staatsbeiträge an das Kostgeld aus:

- a) bei Einweisung im Alter bis zu 30 Jahren höchstens 55 %
- b) bei Einweisung im Alter von 31–40 Jahren höchstens 45 %
- c) bei Einweisung im Alter von 41–50 Jahren höchstens 35 %
- d) bei Einweisung im Alter von mehr als 50 Jahren höchstens 25 % // [S. 567]

§ 5. Kann wegen Platzmangels oder aus anderen Gründen die Aufnahme eines Eingewiesenen in eine der in § 1, Absatz 1, genannten staatlichen Anstalten oder in die



mit dem Staat im Vertragsverhältnis stehende Anstalt Kappel a. A. nicht erfolgen, so vermittelt die Justizdirektion die Aufnahme in eine geeignete andere öffentliche oder private Anstalt.

Die Justizdirektion richtet auch in solchen Fällen zürcherischen Armenpflegen Staatsbeiträge an das Kostgeld der Anstalten aus.

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie hebt ihr widersprechende Bestimmungen früherer Verordnungen, insbesondere § 18 der Verordnung über die Organisation und Leitung staatlicher Korrekptionsanstalten für Volljährige vom 20. August 1891 mit der Abänderung vom 28. September 1921 auf.

Die Bestimmungen über die Staatsbeiträge finden schon bei der Ausrichtung der Staatsbeiträge für das Jahr 1935 Anwendung.

Zürich, den 15. Februar 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rud. Streuli.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.09.2015]